

**Abwägung der**.... **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

.... frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

.... frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

.... **öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**.... **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB**

.... erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

<b>A. Nachbargemeinden</b>				
		<b>Keine Antwort</b>	<b>Keine Bedenken oder Anregungen</b>	<b>Bedenken oder Anregungen s.u.</b>
<b>14.</b>	Alkersum	<b>x</b>		
<b>15.</b>	Borgsum	<b>x</b>		
<b>16.</b>	Dunsum	<b>x</b>		
<b>17.</b>	Süderende	<b>x</b>		
<b>18.</b>	Wyk auf Föhr	<b>x</b>		

<b>B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>				
<b>Beteiligte Institution</b>		<b>Keine Antwort</b>	<b>Keine Bedenken oder Anregungen</b>	<b>Bedenken oder Anregungen s.u.</b>
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3		x	
2.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein			x
3.	Hauptzollamt Itzehoe	x		
4.	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	x		
5.	Landesamt Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz – Außenstelle Flensburg			x
6.	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde		x	
7.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Betriebssitz Husum			x
8.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung, Sitz Tönning		x	
9.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52			x
10.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6			x
11.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehr, Luftfahrtbehörde und Eisenbahnbehörde Über: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg			x
12.	Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee Sitz Tönning			x
13.	Kreis Nordfriesland			x
19.	Abfallwirtschaft Nordfriesland GmbH	x		
20.	Deich- und Sielverband Föhr	x		

21.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Planungsanzeigen		x	
22.	Energiegenossenschaft Föhr	x		
23.	Schleswig-Holstein Netz AG			x
24.	Wasserbeschaffungsverband Föhr		x	
25.	Wyker-Dampfschiffs-Reederei	x		
26.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein			x
27.	Freiwillige Feuerwehr Langdorf	x		
28.	Handwerkskammer Flensburg		x	
29.	Industrie- und Handelskammer zu Flensburg		x	
30.	Handelsverband Nord e.V.	x		
31.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland GmbH	x		
32.	AG 29	x		
33.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein			x
34.	Naturschutzbund Deutschland NABU e.V., Landesverband Schleswig-Holstein	x		
35.	Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V.	x		

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<p><b>02. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b> <b>Schreiben vom 07.06.2023</b></p>	
<p>In den Planungsunterlagen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oldsum werden die Belange des archäologischen Denkmalschutzes nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 23.08.2022 ist weiterhin gültig.</p> <p>Wir verweisen erneut darauf, dass zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und daher gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Der Planungsträger hat sich bereits mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung gesetzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen und mit Frau Dr. Stefanie Klooß die erforderlichen archäologischen Voruntersuchungen zu planen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Zwischenzeitlich haben die erwähnten archäologischen Voruntersuchungen stattgefunden. Umstände, die einer Weiterverfolgung der Planung entgegenstehen, haben sich dabei nicht ergeben.</p> <p>Die Angaben in der Begründung wurden entsprechend aktualisiert.</p>

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<b>05. Landesamt Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz – Außenstelle Flensburg</b>	
<p>Gegen den vorgelegten Plan bestehen von hier aus der Sicht des Immissions-schutzes nur dann keine Bedenken, wenn aufgrund der Nähe von den geplanten „Gewerbegebiet“ zur nächsten Wohnbebauung die Schallimmissionen im Rahmen eines Schallgutachtens einer gemäß §29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermittelt werden.</p>	<p>Wie in der Begründung dargestellt, wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 8 die Immissionssituation gutachterlich untersucht. Es kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung keine schädlichen Umweltauswirkungen auf schützenswerte Nutzungen ausgehen. Nähere Regelungen dazu werden im Bebauungsplan getroffen.</p>
<b>07. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Betriebssitz Husum</b> <b>Schreiben vom 22.06.2023</b>	
<p>1. <b><u>Zusammenfassung</u></b></p> <p>Der Planungsraum befindet sich zu kleinen Teilen innerhalb eines Hochwasser- risikogebiets an der Küste. Eine Betroffenheit bei Extremereignissen kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Aufgrund der Lage innerhalb eines als ausreichend geschützt anzusehenden Gebiets, besteht kein Bauverbot nach dem LWG.</p> <p>2. <b><u>Stellungnahme</u></b></p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km entfernt vom nächstgelegenen Landesschutz- deich. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, dass ein gesondertes küsten- schutzrechtliches Genehmigungserfordernis im Sinne der §§ 70, 80 oder 81 LWG besteht.</p> <p>Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserri- sikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“. Der Planungsraum befindet sich gemäß den aktuell gelten- den, amtlichen Karten zu kleinen Teilen innerhalb eines solchen Hochwasser- risikogebiets.</p>	Kenntnisnahme

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<p>Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG gelten die Bauverbote des Absatz 1 nicht „im Falle des Absatz 1 Nummer 4 für bauliche Anlagen, (...) die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 65 Nummer 1 (...) geschützt werden (...)“.</p> <p>Der Planungsraum befindet sich in einem Abstand von ca. 1,5 km landwärts vom nächstgelegenen Landesschutzdeich. Der Bereich wurde in den amtlichen Karten, aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich, als ausreichend geschütztes Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Die vorgenannte Bauverbotsregelung findet auf den Planungsraum somit keine Anwendung.</p> <p>3. <b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter den vorhandenen Hochwasserschutzanlagen nicht gegeben.</li> <li>• Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.</li> <li>• Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</li> </ul> <p>Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung und Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>09./10. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung</b></p> <p><b>Schreiben vom 13.07.2023</b></p>	
<p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V</p>	

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<p>(Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) – RPI Wind – maßgeblich.</p> <p>Aufgrund der Lage außerhalb der im Regionalplan V dargestellten Baugebietsgrenzen und des daraus resultierenden Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung hat die Landesplanung auf Antrag der Gemeinde Oldsum ein Zielabweichungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 durchgeführt.</p> <p>Mit Bescheid vom 31.03.2023 hat die Landesplanung festgestellt, dass die beantragte Zielabweichung unter raumordnerischen Aspekten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann weiterhin bestätigt werden, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Gegenüber dem dem Zielabweichungsverfahren zu Grunde liegenden Vorgängerentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oldsum wurden die gemischten Bauflächen um die bereits bebauten Grundstücke entlang der Straße Waasterstig Nr. 37 b bis 37 d erweitert. Gegen diese Erweiterung des Geltungsbereiches bestehen aus landesplanerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken.</p> <p>Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein hat im Zielabweichungsverfahren mit Stellungnahme vom 22.12.2022 Hinweise zu der Planung mitgeteilt, die im Rahmen der Bauleitplanung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland wahrgenommen werden. Diese hat mit Stellungnahme vom 23.06.2023 keine Bedenken geäußert, aber auf die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung und die dort zu thematisierenden Aspekte verwiesen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<p>Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des <b>Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b>, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Die Umweltberichte sind daher in die jeweilige Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).</p>	<p>Die Gesetzesgrundlage gibt nicht vor, in welcher Form der Umweltbericht der Begründung als separater Teil beizufügen ist. Insbesondere ist nicht vorgegeben, dass es sich um einen in sich geschlossenen Text handeln muss.</p> <p>Der Umweltbericht ist vorliegend nicht als Anlage der Begründung beigefügt, sondern in Überschrift, Inhaltsverzeichnis und Text als separater Teil II der Begründung bezeichnet. Die Gemeinde geht davon aus, dass dies den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine Bestätigung auch des Umweltberichts durch Unterschrift des Bürgermeisters kann erfolgen.</p>
<p><b>11. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg</b></p> <p><b>Schreiben vom 07.06.2023</b></p>	
<p>Das ausgewiesene Gebiet liegt nordwestlich K 126, Abschnitt 010, innerhalb und außerhalb der OD. Das ausgewiesene Gebiet soll über eine neu herzustellende Zufahrt erschlossen werden.</p> <p>Gegen den F-Plan (3. Änderung) der Gemeinde Oldsum bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das ausgewiesene Gebiet ist durch eine neu herzustellende Erschließungsstraße an die K 126 anzubinden, nicht durch eine Zufahrt.</li> <li>2. Die Stellungnahme zur Beteiligung der TöB vom 07. September 2022 Az.: VII 414-553.71/2-54-098 des MWVATT weiterhin vollinhaltlich berücksichtigt wird.</li> </ol> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Überschneidung von Baumaßnahmen des LBV.SH mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans soll vermieden werden.</p>	<p>Die Anbindung an die K 126 erfolgt durch eine gemeindliche Erschließungsstraße. Dies wird in der Begründung klargestellt. Die Konkretisierung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 8.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Planzeichnung werden Ortsdurchfahrtsgrenze und Anbauverbotszone der K 126 nachrichtlich dargestellt, soweit dies auf der Maßstabsebene der Zeichnung möglich und lesbar ist.</p>

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
Daher sind beeinträchtigende Maßnahmen, welche an der unmittelbar angrenzenden KNF 126 anstehen und/oder die umliegende klassifizierte L 214 betreffen, im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH über das Funktionspostfach: baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de abzustimmen.	
<b>12. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Sitz Tönning</b> <b>Schreiben vom 31.05.2023</b>	
<p>Zum Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.</li> <li>2. An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebiets knapp 2 km von der Küste entfernt und ohne andere Schifffahrtswege in der Nähe sowie angesichts der Art der Planung sind keinerlei negative Auswirkungen auf die Schifffahrt zu erwarten.</p>
<b>B03. Kreis Nordfriesland</b> <b>Schreiben vom 23.06.2023</b>	
<p>Stellungnahme der <b>unteren Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte wurden für die Ebene des Flächennutzungsplanes fachgerecht dargestellt. Die Alternativenprüfung kann nachvollzogen werden. Es bestehen daher keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Planung. Die Anforderungen meiner letzten Stellungnahme bleiben für die Aufstellung des Bebauungsplans 8 der Gemeinde bestehen. Auf die erforderliche Auseinandersetzung einer möglichen Wirkung der Eingrünungen mit der Wiesenvogelkulisse weise ich vorsorglich erneut hin.</p> <p>Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich – wie in der Stellungnahme schon angegeben – auf die Konkretisierung der Planung im Bebauungsplan Nr. 8 und werden dort behandelt.</p> <p>Für den vorliegenden Entwurf der FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<b>B10. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b>	
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.08.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, in der wir auf mögliche Nutzungskonflikte zwischen den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben mit ihren Viehstallungen, Siloanlagen und Güllelagerstätten und dem Plangebiet hingewiesen haben. Um Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen zu vermeiden, empfehlen wir dringend, die betroffenen Betriebsleiter in die Planung einzubeziehen und die Entwicklungsabsichten an diesen Standorten bei der Planung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist ein entgeltliches Geruchsgutachten zu erstellen, welches die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen sicherstellt.</p> <p>Bei Konkretisierung von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung ist zur Zeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 – V61 – 571.490.101/IV 64 – 573.1 – (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen.</p> <p>Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umkreis von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.</p> <p>Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer [Name], erreichbar unter der Telefonnummer [Telefonnummer].</p> <p>Nur bei Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen aus unserer Sicht zu der Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Nach den Einschätzungen im Rahmen der Entwurfsentwicklung kann die Planung nicht zu wesentlichen Konflikten mit den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben führen. In den geplanten Gewerbegebieten wird betriebliche Wohnnutzung im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 8 ausgeschlossen, so dass die Empfindlichkeit gegenüber Geruchsimmissionen noch geringer ist als üblicherweise bei Gewerbegebietsausweisungen. Zudem befinden sich praktisch alle potentiellen Emissionsquellen für landwirtschaftliche Gerüche bereits in gleichem oder geringerem Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen (Wohn- und Arbeitsstätten) wie zu den in der Planung vorgesehenen Baugebieten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass weder schädliche Immissionen auf das Plangebiet wirken, noch dass die Planung zu stärkeren Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe führt.</p> <p>Dies kann ggf. auf der Ebene des Bebauungsplans anhand der konkretisierten Planung nochmals vertiefend untersucht werden.</p>
<b>B14. Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>Schreiben vom 16.06.2023</b>	
<p>Wir haben gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	Kenntnisnahme

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<p>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Anforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns zur Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.</p> <p>Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird.</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt das Team Region Nord/West unter der E-Mail-Adresse netzkunden-west@sh-netz.com.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen auch das Team unter der Tel. Nr. 04106-6489015 gern zur Verfügung. Bitte holen Sie sich außerdem für die weitere Planung und den Bau eine Leitungsauskunft ein, diese können Sie sich auf unserer Homepage <a href="http://www.sh-netz.com">www.sh-netz.com</a> selbst anfordern.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht direkt die Ebene der Bauleitplanung. Im vorliegenden Fall ist ein Grundgedanke der Planung, die ausgewiesenen Gewerbegebiete mit Energie des bestehenden Blockheizkraftwerks zu versorgen.</p> <p>Nähere Abstimmungen zur Versorgung können ggf. auf der nachfolgenden Ebene der Erschließungsplanung erfolgen.</p>
<p><b>B26. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein</b></p> <p><b>Schreiben vom 12.09.2022</b></p>	
<p>Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Ziele enthält eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Nachhaltige Entwicklung wird dabei als eine umfassende Entwicklung in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht verstanden.</p> <p>Das „Herzstück“ der Agenda 2030 sind die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung.</p> <p>Nennen möchten wir in Bezug auf o.g. Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<p>- SDG 14 Leben unter Wasser: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen</p> <p>- SDG 15 Leben an Land: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen</p> <p>Diese Agenda ist gültig für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des SDG 13 ist die geplante Ausweisung eines Sondergebietes (SO) "Energieerzeugung" zur Erzeugung und Verarbeitung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu begrüßen. Das gesamte Plangebiet sollte über die gesetzlichen Standards hinaus besonders nachhaltig entwickelt werden: Baustandard KfW 40, Gründächer mit thermischen Solaranlagen, Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet oder auf Flächen in unmittelbarer Nähe, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen von Stellplatzanlagen, Nisthilfen für gebäudebezogene Vogel- und Fledermausarten, Anlage von Blühflächen, keine „Schottergärten“, etc.</p> <p>Beachten Sie hierzu bitte auch die anhängende Broschüre „Nachhaltige Gewerbegebiete“ der Leuphana Universität Lüneburg.</p> <p>Im Hinblick auf die Planungen sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</li> <li>2. Anpflanzung von Gehölzen</li> <li>3. Ausgleichsflächen</li> <li>4. Lärmemissionen</li> <li>5. Beleuchtung</li> <li>6. Versiegelung</li> </ol> <p><u>1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</u></p> <p>Hinsichtlich der Vögel halten wir die durchgeführte Potenzialabschätzung für nicht ausreichend. Eine Begehung des Plangebiets am 9.8.2021 fand außerhalb der Brutzeit statt. Die in Tabelle 4 „Potenziell vorkommende Brut- und</p>	<p>Die Hinweise und Vorschläge zur nachhaltigen Entwicklung des Plangebiets werden von der Gemeinde grundsätzlich begrüßt und für die weitere Umsetzung geprüft. Die Umsetzungsmöglichkeiten hängen – gerade bei gewerblicher Nutzung – stark von den konkreten betrieblichen und baulichen Rahmenbedingungen der einzelnen Grundstücksnutzungen ab. Insofern ist es vermutlich sinnvoller und auch effektiver, zielgenaue Lösungen auf Grundstücksebene zu entwickeln, als pauschale Festlegungen im Rahmen der Bauleitplanung, die langfristig aufgrund ihrer Starrheit sogar möglicherweise eine nachhaltige Entwicklung behindern könnten. Die Gemeinde möchte verbindliche Vereinbarungen zur nachhaltigen Entwicklung direkt mit den Nutzern treffen, z.B. über vertragliche Regelungen und Auflagen. Die beigelegte Broschüre wird dafür dankend als Anregung aufgenommen.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind einzelne spezielle Regelungen in diesem Sinne ohnehin kaum möglich, so dass der Entwurf der FNP-Änderung nicht geändert wird.</p> <p>Eine Potentialabschätzung ist eine gängige Methodik für die Ermittlung potentiell vorkommender Arten, die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht beanstandet wurde. Die Begehung dient in diesem Zusammenhang nur</p>

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<p>Rastvögel“ gelisteten Vogelarten wären um die Arten Rohrweihe, Blaukehlchen (beide als Brutvögel) und Goldregenpfeifer (als Rastvogel) zu erweitern. Diese nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten Arten könnten im Plangebiet durchaus vorkommen.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines „maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebietes“. Diesem Umstand ist bei Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besonders Rechnung zu tragen.</p> <p>Im Winterhalbjahr 2022/23 (Rastvögel) und in der Brutzeit 2023 wären Bestandserfassungen der Vögel im Plangebiet durchzuführen.</p> <p>Bei den Fledermäusen wäre das Plangebiet als Jagdgebiet dieser Tiere zu untersuchen und entsprechende Erhebungen im Sommerhalbjahr 2023 durchzuführen. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind besonders geschützt.</p> <p><u>2. Anpflanzung von Gehölzen</u></p> <p>Die geplanten Anpflanzungen von Büschen und Bäumen in den Flächen „A“ und „B“ (vgl. Karte) sind in öffentlicher Hand im Eigentum der Gemeinde Oldsum zu halten und im B-Plan festzusetzen, um ihren Erhalt und eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten. Ein Pflegekonzept sollte mit eingeplant und umgesetzt werden.</p>	<p>zur Identifizierung der vorkommenden Habitate, nicht zur systematischen Erfassung von (Brut-)Vögeln. Da die Brut-/bzw. Siedlungshabitate von Rohrweihen (Süß- und Brackwasserröhrichten, vereinzelt Gräben, Raps- und Weizenfelder) und Blaukehlchen (Sukzessionsstadien der Verlandung im Übergangsbereich vom Schilf zum Weidengebüsch, Mosaikstrukturen aus Gewässer, Weidengebüsche und Stauden) im Plangebiet nicht vorkommen und es laut Brutvogelatlas zudem keine bekannten Blaukehlchen-Bruten auf Föhr gibt, sind Vorkommen dieser Arten im Plangebiet mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Goldregenpfeifer rasten auf ihrem Winterzug in Schleswig-Holstein insbesondere in Feuchtgebieten wie Salzwiesen und Salzmarschen des Wattenmeers. Aufgrund der Lage und der Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ist ein Rastvorkommen im Plangebiet mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind diesbezüglich also nicht notwendig.</p> <p>Die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet wurde im Umweltbericht explizit aufgenommen.</p> <p>Bei einer Potentialabschätzung wird auf der Grundlage der aufgenommenen Habitatstrukturen sowie ergänzender Fachdaten (Artkataster und Wiesenvogelmonitoring des LLUR, jetzt LfU) in Form einer worst-case-Betrachtung von Vorkommen aller potentiell im betroffenen Lebensraum vorkommenden Arten ausgegangen. Eine Einzelerfassung ist damit nicht erforderlich.</p> <p>Selbst wenn das Plangebiet potenziell als Jagdhabitat genutzt würde, so wären im direkten Umlandbereich ausreichend Ersatzhabitate zur Jagd vorhanden. Zudem können bebaute Bereiche ebenfalls für Fledermäuse zur Jagd genutzt werden und würden demnach nicht verlustig gehen. Es wurde daher keine artenschutzrechtlichen Relevanz von Fledermäusen angenommen.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich auf den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 8 bzw. auf nachfolgende Ebenen und werden dort berücksichtigt. Für den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ist keine Änderung erforderlich.</p>

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<p>Kosten könnten entsprechend dem Flächenkaufpreis umgelegt werden. In Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt möchten wir hier auch auf die Anbringung von Nistkästen für in dem Gebiet vorkommende Vogelarten hinweisen.</p> <p>Blühflächen mit heimischen Wildpflanzenarten („Bio-Regiosaat“) gemäß dem Standort auf der Geest sind ebenfalls im Plangebiet anzulegen und im B-Plan festzusetzen.</p> <p><u>3. Ausgleichsflächen</u></p> <p>Benötigte Ausgleichsflächen sollten ortsnah in der Gemeinde Oldsum bzw. auf Föhr nachgewiesen werden.</p> <p><u>4. Lärmemissionen</u></p> <p>Ein Lärmschutzgutachten ist zu erstellen und zum Schutz der Anwohner und der Tierwelt entsprechende Schutzmaßnahmen zu erlassen, u.a. auch um ein „Umnutzen“ möglicher Gewerbehallen für nächtliche Partys auszuschließen.</p> <p><u>5. Beleuchtung</u></p> <p>Zum Schutz der Artenvielfalt und der Nachhaltigkeit empfehlen wir eine Vorgabe bei der Verwendung der Beleuchtung, sowohl bei der Beleuchtung von Werbeflächen, als auch von Parkflächen und Straßenbeleuchtung. U.a. seien hier genannt: Lampen mit engem Spektralbereich, LED-Lampen/ Niederdrucklampen. Die Anbringung sollte möglichst niedrig erfolgen. Es sollten nur die benötigten Flächen ausgeleuchtet werden (Höhenbegrenzung für Lichtmasten zur Vermeidung von „Flutlichtbeleuchtung“). Zum Schutz der Tierwelt in den direkt angrenzenden Flächen des Außenbereiches sollte auf bewegliche Beleuchtung, Strahler jeglicher Art verzichtet werden. Dies führt zu Stör- und Scheuchwirkungen bei Zugvögeln, Rastvögeln, Brutvögeln und anderen Tierarten.</p> <p><u>6. Versiegelung</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine genaue Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen und -flächen erfolgt anhand der konkreten Planung auf der Ebene des Bebauungsplans in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ist eine schalltechnische Untersuchung zur Planung durchgeführt worden, mit dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Konflikte zu erwarten sind. Die konkreten Ergebnisse werden auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans berücksichtigt. Die Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus der zugelassenen Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht den Regelungsbereich der Bauleitplanung, wird jedoch zur Berücksichtigung auf den nachfolgenden Umsetzungsebenen aufgenommen.</p> <p>Die Anregungen betreffen nur teilweise den Regelungsbereich der Bauleitplanung auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans (z.B. Festsetzungen)</p>

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<p>Die stetig zunehmende Versiegelung der Böden führt zum Verlust der Biologischen Vielfalt, diese stellt jedoch die Grundlage jeglichen Lebens dar. Wir empfehlen daher das Plangebiet bzgl. der Versiegelung nachhaltig zu entwickeln. Als Beispiel seien hier Stellplatzflächen genannt, bei der die Verwendung von Rasengittersteinen erfolgen sollte (siehe auch in der Anlage die Broschüre „Nachhaltige Gewerbegebiete“). Auch über Versickerungsmöglichkeiten auf den jeweiligen Grundstücken sollte nachgedacht werden. Wildblumenstreifen könnten die Parkplatzbereiche umsäumen. Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen sollten bereits in der Planungsphase Beachtung finden.</p> <p>Gründächer können eine große Menge Niederschlagswasser aufnehmen. Bei entsprechender Ausgestaltung könnten sie als Brutplätze für Austernfischer dienen.</p> <p>Sie bieten auch Nahrungsangebote für Insekten.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde mit fachlicher Unterstützung durch Dipl.-Biol. [Name] verfasst.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p> <p>Anlage Broschüre „Nachhaltige Gewerbegebiete“, Leuphana Universität Lüneburg.</p>	<p>zur zulässigen Grundfläche). Für den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ist diesbezüglich Änderung möglich und erforderlich.</p> <p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist bei den Bodenverhältnissen des Marschgebiets kaum möglich.</p>

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung, auf die Angabe der genauen Adresse wurde aus datenschutztechnischen Gründen verzichtet)</b>	<b>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</b>
<b>C1. Bürger/-in, Schreiben vom</b>	